



**Gemeindeverwaltung
Freienwil**
Schulstrasse 2
5423 Freienwil

056 222 35 40
056 221 64 52
info@freienwil.ch

wohnen und erholen **FREIENWIL**

Kinder- und Jugendkommission Freienwil

Pflichtenheft

Beschlossen durch den Gemeinderat

05.12.2022

1. Stellung und Zweck

- 1.1 Die Kinder- und Jugendkommission (KJK) ist eine durch den Gemeinderat Freienwil bestellte Kommission. Sie setzt sich für das Recht auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Freienwil ein. Dazu macht sie die Akteure und Institutionen der Gemeinde aktiv auf dieses Recht aufmerksam und zeigt Möglichkeiten zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen auf.
- 1.2 Sie versteht sich als Bindeglied zwischen den Kindern, Jugendlichen und Familien und dem Gemeinderat und hat somit die Möglichkeit, Anliegen und Ansprüche von Kindern und Jugendlichen direkt in die verschiedenen Entscheidungsprozesse einzubringen und diese bei der Umsetzung im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten zu begleiten.
- 1.3 Die KJK wird von den Institutionen der Gemeinde konsultiert, wenn kinder- und jugendrelevante Themen behandelt werden.
- 1.4 Die Kinder- und Jugendkommission kann (eigene) Projekte und Massnahmen vorschlagen. Sie stellt dazu entsprechende Anträge zuhanden des Gemeinderates.
- 1.5 Die Kinder- und Jugendkommission verfügt frei im Rahmen des gesprochenen Budgets und kann damit eigene Projekte und Massnahmen für die Kinder und Jugendlichen ermöglichen. Für grössere Projekte kann die Kommission zuhanden des Gemeinderates Budgetanträge stellen.

2. Organisation

- 2.1 Die Kinder- und Jugendkommission besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Die Mitglieder der KJK werden vom Gemeinderat pro Legislatur für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.2 Der Ressortvorsteher "Soziales" fungiert als Präsident der Kommission und ist gleichzeitig deren Mitglied. Er leitet die KJK-Sitzungen. Im Übrigen konstituiert sich die KJK selbst.
- 2.3 Die KJK tagt mindestens viermal jährlich. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf elektronischem Weg gefasst werden. Es können Arbeitsgruppen, auch unter Beizug von externen Personen, gebildet werden. Diese Arbeitsgruppen tagen, in Absprache mit der KJK, nach eigenem Ermessen und nach jeweiligem Arbeitsanfall.
- 2.4 Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 2.5 Die Beratungen in der Kommission unterliegen grundsätzlich dem Kommissionsgeheimnis.
- 2.6 Entschädigt werden die Kommissionsmitglieder bei ihrer Teilnahme an den Kommissionssitzungen mit einem Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes orientiert sich an den üblichen Sitzungsgeldtarifen der Einwohnergemeinde Freienwil. Die Sitzungsgeldabrechnung erfolgt Ende Jahr.
- 2.7 Erarbeitete Beschlüsse, Abläufe, erweiterte Aufgaben benötigen den Beschluss der Kommission und sind verbindlich. Diese können mit einem neuen Beschluss wieder aufgehoben oder verändert werden.

3. Aufgaben

- 3.1 Die KJK bearbeitet aus eigener Initiative und im Auftrag des Gemeinderates Themen aus folgenden Bereichen:
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde sicherstellen
 - Räume für Kinder, Jugendliche und Familien in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren realisieren und dabei das Zusammenleben über die Generationen hinweg miteinbeziehen
 - Familien zur aktiven Mitarbeit in der Gemeinde gewinnen (inklusive Teilnahme am politischen Geschehen)
 - kindgerechte Kommunikation in der Gemeinde sicherstellen
 - in regelmässigem Austausch mit dem Schülerrat der Schule Freienwil, einer Gruppe von Eltern und der Leitung der JAST Freienwil stehen (mind. einmal jährlich)
 - sich regelmässig mit weiteren kommunalen Akteuren über kinder- und jugendrelevanten Themen und Möglichkeit zu deren Einbindung austauschen (Gemeinderat, Verwaltung, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Umwelt- und Kulturkommission, ...)
 - regelmässige und kindgerechte Informationen über die Tätigkeiten der KJK publizieren
- 3.2 Die KJK erstellt zu Beginn der Legislatur einen Mehrjahresplan, aufgeteilt auf vier Jahre. Daraus abgeleitet erstellt die KJK jeweils eine Jahresplanung mit allen Aktivitäten und Projekten.
- 3.3 Die KJK begleitet die von ihr angestossenen Projekte. Sie prüft laufend den Erfolg und koordiniert die weiterführenden Aufgaben wie Unterhalt und Pflege.
- 3.4 Die Kommission hält sich über kinderrelevante Themen auf dem Laufenden. Dazu können Mitglieder mit Bewilligung des Gemeinderates gegen Entschädigung an entsprechenden Kursen und Tagungen teilnehmen.
- 3.5. Bei Bedarf zieht die KJK eine Fachberatung bei.

4. Information

- 4.1. Von den Sitzungen der KJK wird ein Protokoll erstellt. Dieses geht an den Gemeinderat und alle Kommissionsmitglieder.
- 4.2. Der Gemeinderat wird über die Tätigkeit der KJK ergänzend durch den Delegierten des Gemeinderates informiert.
- 4.3. Der Gemeinderat orientiert die KJK mittels Protokollauszügen und durch den Delegierten des Gemeinderates über sachbezogene Geschäfte des Gemeinderates.

5. Inkrafttreten und Änderung des Pflichtenheftes

- 5.1. Dieses Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
- 5.2. Das Pflichtenheft kann in Absprache mit dem Gemeinderat und der Kommission geändert werden. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 05.12.2022

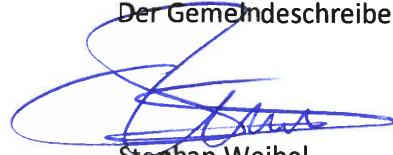
Gemeinderat Freienwil

Der Gemeindeammann



Othmar Suter

Der Gemeindegemeinderat



Stephan Weibel